

Drucksache Nr. V-2022-3

Dezernat I

Abteilung Planung

Betr.: 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die Gemeinde Großkrotzenburg

Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"

hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Vorg.:

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wird das Verfahren zur 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Großkrotzenburg, Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I" eingeleitet.

Gemäß vorgelegten Planzeichnungen wird Folgendes geändert:

Gebiet A: "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." überlagert mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz", "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" und "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (ca. 0,7 ha) in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, geplant" (ca. 0,7 ha)

Gebiet B: "Grünfläche - Sportanlage, ..." (ca. 2,7 ha), "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 6,2 ha) und "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 0,2 ha) überlagert mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" (ca. 9,1 ha), "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (ca. 9,1 ha), "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 9,1 ha) und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" (ca. 2,3 ha) in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, geplant" (ca. 9,1 ha)

Gebiet C: "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 2,5 ha), überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 2,5 ha) in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." (ca. 2,5 ha)

- 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Flächenausgleich gemäß der Richtlinie zum Flächenausgleich nicht erforderlich ist.
- 3. Die Einleitung des Verfahrens ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Großkrotzenburg

Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"

Beschluss

- 4. Der Regionalvorstand wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
- 5. Der Regionalvorstand wird beauftragt, die Vorlage der Regionalversammlung Südhessen vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB).

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Großkrotzenburg

Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"

Beschluss

II. Erläuterung der Planung

Anlass, Inhalt und Zweck der Änderung sind der vorgelegten Begründung zu entnehmen. An dieser Stelle erfolgt nur eine kurze Zusammenfassung:

Die Gemeinde Großkrotzenburg muss aufgrund der geplanten Stilllegung des Kraftwerks Staudinger ihre Wärmeversorgung umstellen. Damit einher gehen Planungen zur gewerblichen Nachnutzung des Staudinger-Areals, die voraussichtlich einen erhöhten Strombedarf verursachen (Rechenzentrum). Die beschriebenen Entwicklungen erfordern auf dem Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg u.a. die Errichtung einer Solarthermieanlage sowie die Ertüchtigung und Erweiterung des in diesem Bereich bereits bestehenden Umspannwerks. Damit die entsprechenden Bebauungspläne als aus dem Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) entwickelt angesehen werden können, ist eine Änderung der derzeitigen Darstellung des RPS/RegFNP 2010 erforderlich.

Ein Abweichungsverfahren vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 nach § 4 Abs. 9 und/oder § 8 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) wurde durchgeführt und von der Regionalversammlung Südhessen zugelassen. Mit Beschluss vom 17.09.2021 wurde die Abweichung von den Zielen Z3.4.1-3, Z3.4.2-4, Z4.2-2 und Z10.1-10 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf der Grundlage des Antrags der Gemeinde Großkrotzenburg vom 23. Juni 2021 sowie nach Maßgabe der aufgeführten Nebenbestimmungen zugelassen.

Flächenausgleich:

Gemäß des Beschlusses Nr. 182 der Verbandskammer vom 11.12.2019 zur Drucksache Nr. IV-2019-70 kann auf einen Flächenausgleich gemäß der Flächenausgleichsrichtlinie zur Drucksache Nr. III-2015-26 verzichtet werden, da es sich bei der geplanten Nutzung um "Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung" handelt.

Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010

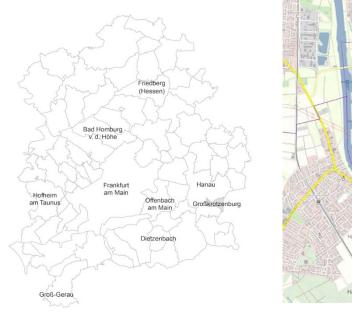


2. Änderung Gemeinde Großkrotzenburg

Gebiet: Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Lage im Verbandsgebiet:





Grenze des Änderungsbereiches (ohne Maßstab)

Beschlussübersicht Verbandskammer

Aufstellungsbeschluss:
Frühzeitige Beteiligung:
Auslegungsbeschluss:
Öffentliche Auslegung:
Abschließender Beschluss:
Bekanntmachung Staatsanzeiger:

Fakten im Überblick

Anlass und Ziel der Änderung:

Nach der städtbaulichen Neuordnung des Steinkohlekraftwerks Staudinger durch Teilabriss der stillgelgten
Kraftwerksteile und der geplanten Ansiedlung von energieintensiven Gewerbebetrieben muss im Vorgriff auch
das Stromnetz angepasst werden. Außerdem soll bis
2030 der Anteil der erneuerbaren Energien an der
Stromproduktion auf 65 Prozent erhöht, der Ausstieg aus
der Kernenergie bis 2022 vollzogen und spätestens ab
2038 vollständig auf Kohlestrom verzichtet werden. Des
Weiteren beziehen die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH (GWG) derzeit die erforderliche Wärme für
ihr Wärmeversorgungsnetz vom Kraftwerk Staudinger.
Da das Kraftwerk Ende des Jahres 2024 stillgelegt werden soll, will die GWG Ersatzwärmeerzeugungskapazitäten aufbauen.

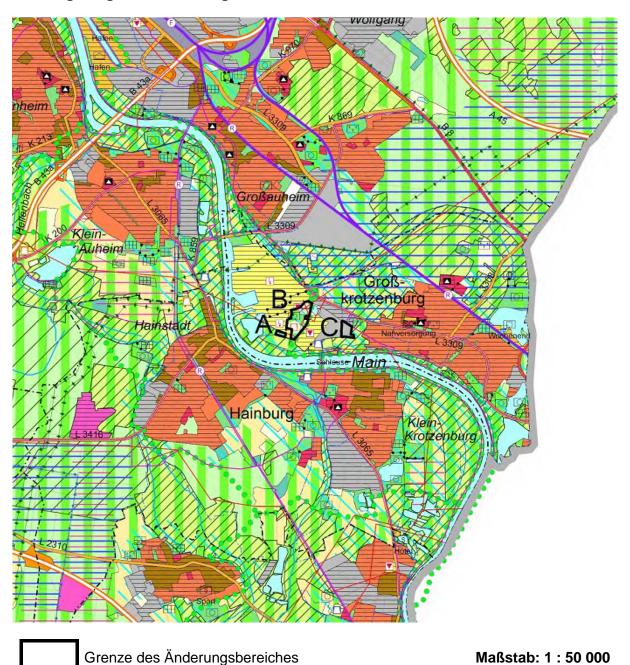
Für die geplante Solarthermieanlage der GWG und die Erweiterung der Umspannanlagen müssen die Flächen neu geordnet werden.

Flächenausgleich	nicht erforderlich		
Gebietsgröße			
Zielabweichung	zugelassen		
Stadtverordneten- bzw. Ge- meindevertreterbeschluss zur RegFNP-Änderung	31.01.2022		
Parallelverfahren	☐ nein ☒ ja, Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" und Nr. 31 "Solarthermieanlage I"		
FFH-Vorprüfung	durchgeführt		
Vorliegende Gutachten	zu Themen: Altlasten Artenschutz		

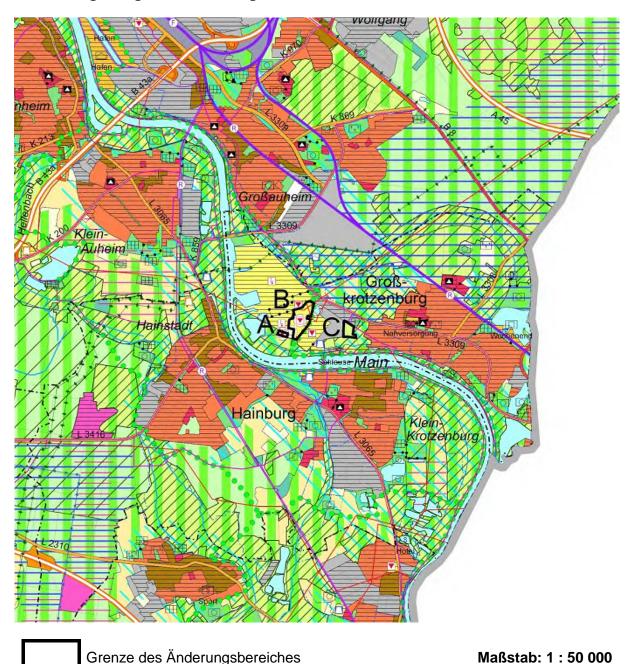
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Großkrotzenburg Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Derzeitige RegFNP-Darstellung



Beabsichtigte RegFNP-Darstellung



Gebiet A: "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." überlagert mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz", "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" und "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (ca. 0,7 ha) in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, geplant" (ca. 0,7 ha)

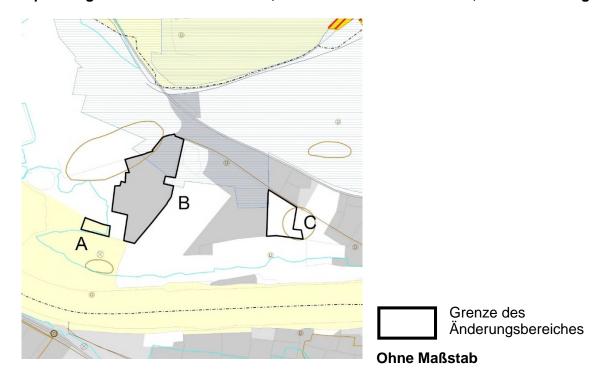
Gebiet B: "Grünfläche - Sportanlage, ..." (ca. 2,7 ha), "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 6,2 ha) und "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 0,2 ha) überlagert mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" (ca. 9,1 ha), "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (ca. 9,1 ha), "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 9,1 ha) und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" (ca. 2,3 ha) in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, geplant" (ca. 9,1 ha)

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Großkrotzenburg Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"

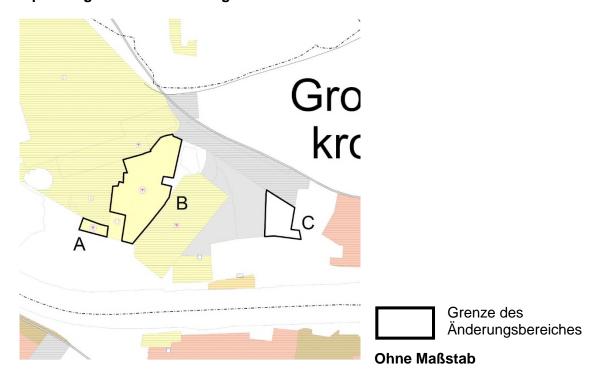
Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Gebiet C: "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 2,5 ha), überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 2,5 ha) in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." (ca. 2,5 ha)

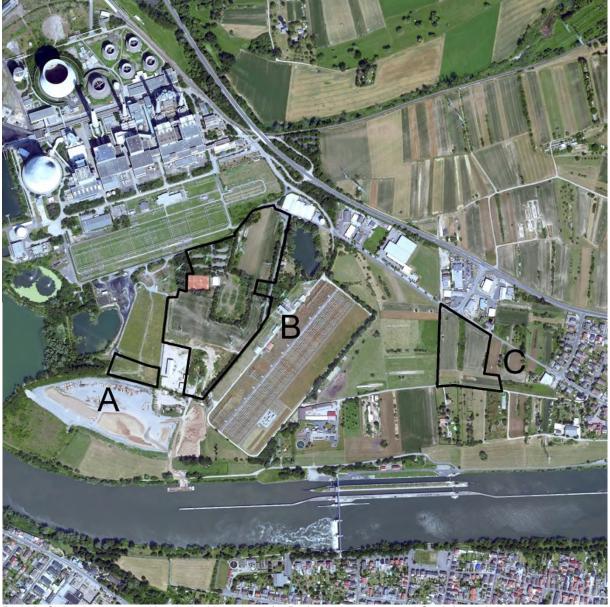
Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen:



Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel:



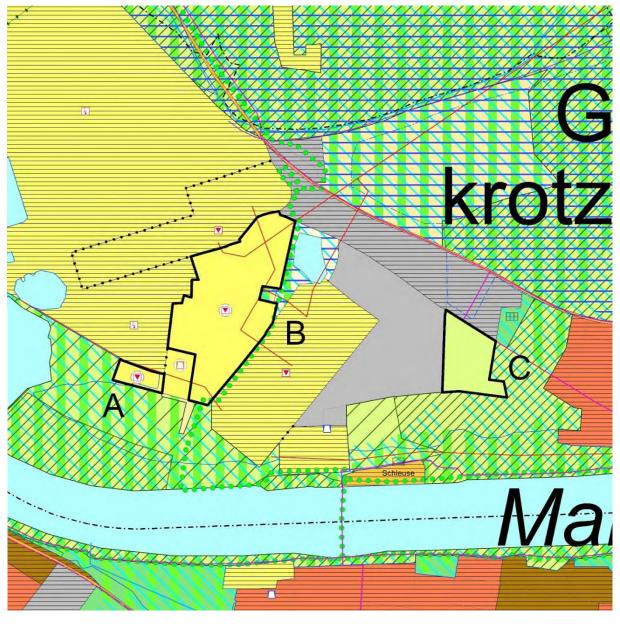
Luftbild (Stand 2019)



Digitale Orthophotos 2019: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Grenze des Änderungsbereiches Maßstab: 1 : 10 000

Vergrößerung der beabsichtigten Änderung



Grenze des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

	3	3-1			
Hauptkarte		Rechtsgrundlage			Rechtsgrundlage
Siedlungsstr	uktur	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG		Fernwasserleitung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB	++++	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant	s.o.
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	S.O.			
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.	Land- und F	orstwirtschaft	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB		Vorranggebiet für Landwirtschaft	§ 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Sicherheit und Ordnung	8.0.		Fläche für die Landbewirtschaftung	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Krankenhaus	8.0.		Wald, Bestand/Zuwachs	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB
	Weiterführende Schule	s.o.	Matural	and a half	g 5 ADS,2 Nr.90 BauGB
	Kultur	s.o.	Natur und La		§ 9 Abs. 4 Nr. 4 HLPG i.V.m.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB	////	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 6 Abs,3 Nr.1 HLPG
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.		Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter	s.o.		Okologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flä- chen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und	§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB § 5 Abs.2a BauGB
	(textl. Zweckbestimmung) Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel	S.O.		zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m.
SO	(ggf. nähere Zweckbestimmung)*			Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG	111.	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 6 Abs. 3 Nr. 1 HLPG § 9 Abs. 4 Nr. 7 HLPG i.V.m.
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG	111		§ 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB		Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB § 9 Abs. 4 Nr. 7 HLPG i.V.m.
0	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugend- zeltplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hunde-	s.o.		Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hoch-	§ 6 Abs. 3 Nr. 1 HLPG § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
(O)	dressur, Tiergehege	\$.0.	<u> </u>	wasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Wohnungsferne Gärten	S.O.		Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
+++	Friedhof	8.0.	Rohstoffsich	erung	
			Konstonsich	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m.
Verkehr		§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher	§ 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m.
	Fläche für den Straßenverkehr Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig,	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB		Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB
===	Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.		Abgrenzung unterschiednener Hatzungen	
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Haupverkehrsstraße, mindestens vierstreifig,	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	Kennzeichnu	ung aus Genehmigungsbescheid	
	Bestand/geplant ** Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB		von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	S.O.		von der Genehmigung ausgenommene Straße,	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
A	Ausbaustrecke Straße	5.0.		Bestand/geplant	(21.00.2011)
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	Polkarto 1:	Vormarka nachr Übernahmen Konnzeichnu	naan
P	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB	(siehe auch Ha	Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnu ^{auptkarte)}	ingen
	Überörtliche Fahrradroute, Bestand/geplant	s.o.		Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt,	§ 5 Abs.4 BauGB
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		nachrichtlich übernommen/vermerkt	30.00.0000
		§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB	_AA_	Ausbaustrecke Straße/Schiene	S.O.
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	→ :••••••	Straßen-/Bahntunnel	S.O.
	oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB		Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt,	S.O.
A	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	8	nachrichtlich übernommen/vermerkt Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	8.0.	-	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheb-	S.O.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	⊗ ⊗	lich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
(F) (E)	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs 2 Nr.3 BauGB § 9 Abs 4 Nr.3 HLPG		Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
(R)	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	5.0.		Europäisches Vogelschutzgebiet,	S.O.
(S)	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant			nachrichtlich übernommen/vermerkt Naturschutzgebiet,	
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr,	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB	111	nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
0 0	Bestand/geplant			Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.,
* *	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.	(B) (B)	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell,	s.o.,
* (*)	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	8.0.		nachrichtlich übernommen/vermerkt Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	
Versorgungs	sanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitig	nuna		Naturdenkmal, linienhaft,	s.o.
versorgunge	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallent-	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	0000	nachrichtlich übernommen/vermerkt Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere),	5.0.
	sorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB	(a) (b) (c)	nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.,
(((((((((((((Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	S.O.		Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
v (v)	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	8.0.		Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	\$.0.	V . 2 26	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.,
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	S.O.		Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutz- zone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	\$.0.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	S.O.		Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet	
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	S.O.		(Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.,
_xx_x	Zachara da	S.O.		Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übemommen/vermerkt	S.O.,
	Abbau Hochspannungsleitung				

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

		Rechtsgrundlage
	Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Denkmalschutz, flächenhaft	S.O.
	 Denkmalschutz, linienhaft 	s.o.
(D)	Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
	Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	S.O.
	Baufläche, Bestand und Planung	
	Grünfläche, Bestand und Planung	
	Stadt-, Gemeindegrenze	
	Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropolG

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)



* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextillen, Gardinen, Baumarkt
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und
- Heimtextilien, Gardinen Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte,
- Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zooartikel, Tiernahrung
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zooartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4, Rampenanschluss)

Bach homourg, Antschuss Southingzburnings (4, Kampenanischuss) Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L. 3005/L. 3006 (Anschlüssstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße) Frankfurt am Main, Ostend: Brücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L. 3040

Grävenwiesbach: Ostumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße

Wülflein alln wahr. Lückerischlass Südinig zwischen der K 1975/essatistate und Dieseisfale George von George von dem Rembrücker Weg Obertshausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Obertshausen und dem Rembrücker Weg Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen) Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffenburger Straße Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erlensee)

Frankfurt am Main: Hafenbahngleise im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafenbahnverbindungsgleis Osthafen - Gutleuthafen Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen

Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger Hanau: Hafenbahngleise der Stadtwerke Hanau

Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okriftel

Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

Begründung

A: Erläuterung der Planänderung

A 1. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs.1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HLPG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Rechtsgrundlagen der Planung.

A 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung besteht aus drei Teilgebieten (Gebiete A bis C) und hat eine Gesamtfläche von ca. 12,3 ha.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Großkrotzenburg westlich der Ortslage direkt am Main. Im Westen grenzt die Bestandsfläche des Steinkohlekraftwerks Staudinger an und im Norden eine gewerbliche Baufläche, Bestand und dahinter die L 3309. Im Osten und im Süden grenzen ökologisch bedeutsame Flächennutzungen und dann der Main mit Hafenflächen und, über dem Main, die Gemeinde Hainburg an.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass, Ziel und Inhalt

Die Gemeinde Großkrotzenburg muss aufgrund der geplanten Stilllegung des Kraftwerks Staudinger ihre Wärmeversorgung umstellen. Damit einher gehen Planungen zur gewerblichen Nachnutzung des Staudinger-Areals, die voraussichtlich einen erhöhten Strombedarf verursachen (Rechenzentrum). Aus diesem Grund wurde die 1. Änderung des RPS/RegFNP 2010 "Gewerbegebiet an der Limesbrücke" durchgeführt und der abschließende Beschluss im November 2021 in der Verbandskammer gefasst. Die beschriebenen Entwicklungen erfordern auf dem Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg u.a. auch die Errichtung einer Solarthermieanlage sowie die Ertüchtigung und Erweiterung des in diesem Bereich bereits bestehenden Umspannwerks. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde am 26. Februar 2021 die Neuaufstellung der beiden Bebauungspläne Nr. 31 "Solarthermieanlage I" und Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" beschlossen. Die Aufstellung der beiden Bebauungspläne erfordert eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans. Das Gebiet A (ca. 0,7 ha) im Südwesten des Änderungsbereichs dient der Solarthermieanlage, die dort über die vorhandenen Versorgungsflächen hinaus geht. Das Gebiet B zwischen der Fläche des Kraftwerks und der vorhandenen Umspannanlage von rund 9,1 ha soll zukünftig als "Fläche für Versorgungsanlagen" dargestellt werden. Zudem soll im Gebiet C eine bislang als "gewerbliche Baufläche" dargestellte Fläche von rund 2,5 ha u.a. zur Sicherung der Kompensationsfläche für die Inanspruchnahme eines Vorranggebiets Regionaler Grünzug zukünftig als "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt werden.

Damit die Bebauungspläne als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden können, ist es erforderlich, die bisherigen Planaussagen entsprechend der Festsetzung in den Bebauungsplänen wie folgt zu ändern:

Gebiet A: "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." überlagert mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz", "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" und "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (ca. 0,7 ha) in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, geplant" (ca. 0,7 ha)

Gebiet B: "Grünfläche - Sportanlage, ..." (ca. 2,7 ha), "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 6,2 ha) und "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 0,2 ha) überlagert mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" (ca. 9,1 ha), "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (ca. 9,1 ha), "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 9,1 ha) und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" (ca. 2,3 ha) in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, geplant" (ca. 9,1 ha)

Gebiet C: "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 2,5 ha), überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 2,5 ha) in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." (ca. 2,5 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung angepasst.

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Das Änderungsgebiet liegt im Bereich folgender regionalplanerischer Festlegungen: Vorranggebiet für Landwirtschaft, unter der Darstellung "Grünfläche, Sportanlagen...." befindet sich die Festlegung Vorranggebiet Siedlung, Vorranggebiet Industrie und Gewerbe - Planung, Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Regionalparkkorridor, Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.

Damit sind folgende regionalplanerischen Zielsetzungen verbunden:

Im "Vorranggebiet für Landwirtschaft" hat gemäß Ziel Z10.1-10 die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Als solche sind Flächen ausgewiesen, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen. Das als "Grünfläche - Sportanlagen, …" dargestellte Änderungsgebiet liegt innerhalb des regionalplanerischen Vorranggebiets Siedlung, das gemäß Ziel Z3.4.1-3 des RPS/RegFNP 2010 die im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohnbau- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlicher Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen beinhaltet.

Die Darstellung gewerblicher Bauflächen stellt zugleich die Festlegung des "Vorranggebiets Industrie und Gewerbe" des Regionalplans Südhessen dar. Gemäß Ziel Z3.4.2-5 hat in diesen die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen.

Die "Vorranggebiete für Natur und Landschaft" dienen dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung wertvoller Biotope und Arten und deren Populationen. Gemäß Ziel Z4.5-3 haben in ihnen die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.

In den "Vorranggebieten Regionaler Grünzug" ist der Freiraum als Träger wichtiger Funktionen von Boden, Wasser, Luft, Klima, Wald und Landschaft zu sichern. Sie dienen der Gliederung der Siedlungsgebiete im Interesse der Sicherung der polyzentralen Struktur, insbesondere der Erhaltung und Entwicklung von Naherholungsgebieten, dem Schutz des Wasserhaushaltes, des Bodens und der klimatischen Verhältnisse. Den Belangen der Landwirtschaft einschließlich des Erwerbsgartenbaus sowie der Forstwirtschaft soll Rechnung getragen werden.

Gemäß Ziel Z4.3-2 darf die Funktion der Regionalen Grünzüge durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes oder der Freiraumerholung bzw. der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.

Der Regionalpark dient der Sicherung sowie zeitgemäßen Weiterentwicklung der Kulturlandschaft in den Freiräumen. Gemäß Ziel Z4.4-3 hat im "Vorranggebiet für Regionalparkkorridor" die Schaffung und Erhaltung von Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung der Landschaft einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraums Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die diese Funktionen beeinträchtigen können, sind nicht zulässig. "Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz" sind gemäß G6.1.7 zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion ausgewiesen. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIa) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.

"Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz" dienen gemäß Ziel Z6.3-12 neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen. In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z. B. Bebauung/Versiegelung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraumverlust ist auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern.

Die in der Karte dargestellten "Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz" dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotenzials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zu berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen.

Für das im Gebiet A und B in Anspruch genommene "Vorbehaltsgebiet Regionaler Grünzug" (ca. 9,1 ha) wird durch eine von der Kommune vorgeschlagenen Fläche im Bereich des Gebiets C und darüber hinaus (ca. 9,1 ha) ausgeglichen. Die Umwandlung der Fläche C von "Gewerbliche Baufläche, geplant" in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." dient der Sicherung der Fläche.

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Mit Beschluss vom 17.09.2021 wurde die Abweichung von den Zielen Z3.4.1-3, Z3.4.2-4, Z4.2-2 und Z10.1-10 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf der Grundlage des Antrags der Gemeinde Großkrotzenburg vom 23. Juni 2021 sowie nach Maßgabe der aufgeführten Nebenbestimmungen zugelassen. Die Nebenbestimmungen lauten wie folgt:

1. Spätestens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist darzulegen, dass mit der Inanspruchnahme des Vorranggebiets für Landwirtschaft keine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe einhergeht. 2. Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft sind weitest möglich außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft, bevorzugt durch Inanspruchnahme von Ökopunkten bereits umgesetzter Ausgleichsmaßnahmen, zu verwirklichen. 3. Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Fläche zum Ausgleich des in Anspruch genommenen Vorranggebiets Regionaler Grünzug ist im Regionalen Flächennutzungsplan und/oder in einem Bebauungsplan so zu sichern, dass eine der Festlegung eines Vorranggebiets Regionalen Grünzugs im neu aufzustellenden Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan in diesem Bereich entgegenstehende Nutzung ausgeschlossen wird. Die hierfür erforderliche Inanspruchnahme eines Vorranggebiets Industrie und Gewerbe in einem Umfang von 2,3 ha ist von der Abweichungszulassung mit umfasst. 4. Sollte der Regionalverband FrankfurtRheinMain bei Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans zur Arrondierung des Bereichs das verbleibende Vorranggebiet Regionaler Grünzug mit einer Größe von rund 0,8 ha ebenfalls als Versorgungsfläche darstellen wollen, ist eine weitere Kompensation in diesem Umfang erforderlich. 5. Im Rahmen der Abwägung bei Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung der beiden Bebauungspläne sind die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. durch Erstellung einer Risiko- und Schadensbewertung und ggf. erforderlicher Minderungsmaßnahmen) sowie des vorbeugenden Klimaschutzes besonders zu berücksichtigen. 6. Vor Inkraftsetzung des Bebauungsplans "Auf dem Mittelfeld" ist bei der unteren Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf die Rodung des Altbestandes einer Streuobstwiese ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 1 BNatSchG zu stellen.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Die Änderungsgebiete A und B werden über die bestehenden An- und Abfahrtswege des Kraftwerkes Staudinger erschlossen. Diese binden an die Landesstraße L 3309 an. Die nunmehr vorgesehenen Nutzungsformen schließen, bis auf Fahrten für Kontroll- und Wartungsarbeiten, ein zusätzliches Verkehrsaufkommen aus.

Der Änderungsbereich ist über die Haltestelle Großkrotzenburg Kraftwerk an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Die Haltestelle wird von der Buslinie 566 (Kahl/Großkrotzenburg - Hanau Hbf.) angefahren.

Entlang der L 3309 und der K 859/Limesbrücke verlaufen "Überörtliche Fahrradrouten", die das Änderungsgebiet an das kommunale Fuß- und Radwegenetz anbinden.

Durch die Rücknahme der "Gewerblichen Baufläche, geplant" (Gebiet C) sind keine zusätzlichen verkehrlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Der Änderungsbereich liegt im Westen von Großkrotzenburg im Bereich des bestehenden Kraftwerks, der vorhandenen Umspannanlagen und östlich angrenzend am östlichen Ufer des Mains. Es liegt ein landschaftsplanerisches Gutachten der Gemeinde Großkrotzenburg aus dem Jahr 2003 vor, in dem folgendes zu den Planungsbereichen beschrieben ist:

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Für den gesamten Bereich des Kraftwerkes wird eine Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (nicht eingegrünte Siedlungsränder und Gebäude in Außenbereich, großförmige untypische Gebäude) festgestellt.

Im genannten landschaftplanerischen Gutachten sind für die einzelnen Gebiete folgende Entwicklungsziele vorgesehen:

Das Gebiet A südlich angrenzend an die bestehende "Versorgungsfläche" des Kraftwerk Staudinger ist im nördlichen Teil als "Gebüsch/Hecke (Im Aussenbereich § 23 *HENatG - inzwischen weggefallen*)" und im Süden als "Ausdauernde Ruderalflur" dargestellt. An der nördlichen Grenze verläuft eine "Hochspannungsleitung".

Durch das Gebiet B zwischen dem Kraftwerk Staudinger und der bestehenden Umspannanlage verlaufen fünf "Hochspannungsleitungen" von West nach Ost. Der überwiegende Teil wird als "Ackerflächen (überwiegend intensiv bewirtschaftet)" dargestellt. Im Bereich der Tennisplätze sind "Intensiv gepflegte (öffentliche) Grün- und Parkanlagen, gering versiegelte Sportanlagen / Sportplatz" dargestellt. Im Süden und im Norden befinden sich zwei Flächen mit "Ausdauernden Ruderalfluren", im Norden eine "Obstkultur" und im ganzen Gebiet B sind "Gebüsch/Hecke (Im Aussenbereich § 23 HENatG - inzwischen weggefallen)" verteilt. Als Maßnahme ist im Bereich der Ackerflächen "Mobilisierung innerörtlicher Baulandreserven" vermerkt.

Das Gebiet C, östlich der bestehenden Umspannanlage und deren Erweiterungsfläche, ist als "Ackerfläche (überwiegend intensiv bewirtschaftet)" dargestellt, überlagert mit der Straffur "Maßnahmen für den Biotopverbund und die Biotopvernetzung / flächenhaft / S - Anlage und Ergänzung von Streuobstbeständen". Im Süden verläuft eine "Obstbaumreihe" und im Osten ein Symbol "Bodendenkmal". Verteilt im Plangebiet befinden sich "Gebüsch/Hecke (Im Aussenbereich § 23 HENatG - inzwischen weggefallen)". Im Osten ist die Fläche mit dem Symbol "aus klimatischen Gründen von Bebauung freizuhalten" als Maßnahme gekennzeichnet.

Entlang des Mains ist als "Maßnahme zur Verbesserung der landschaftsbezogenen Erholung" die "Ausweisung der Regionalparkroute" vorgesehen.

In welchem Maße diese Ziele im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung noch aufgegriffen werden, entscheidet sich im Aufstellungsverfahren für die Bebauungspläne mit Landschaftsplänen.

Aussagen zur Behandlung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen im Umweltbericht unter B 2.2 und B 2.3.

A 7. Planerische Abwägung

Die Gemeinde Großkrotzenburg ist die Standortgemeinde des Kraftwerks Staudinger, das durch die Uniper Kraftwerke GmbH betrieben wird. Es handelt sich um ein Dampfkraftwerk, welches vorwiegend mit Steinkohle befeuert wird. Für die Spitzenlast werden auch Erdgas und Heizöl eingesetzt.

Die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH (GWG) betreibt ein Wärmeversorgungsnetz auf der Grundlage eines Wärmekonzessionsvertrages mit der Gemeinde Großkrotzenburg und bezieht derzeit die erforderliche Wärme vom Kraftwerk Staudinger. Da das Kraftwerk Ende des Jahres 2024 stillgelegt werden soll, muss die GWG Ersatzwärmeerzeugungskapazitäten aufbauen. Die GWG ist bestrebt, die fossile Wärmeerzeugung zukünftig durch eine größtenteils mit erneuerbaren Energien erzeugte Wärmeversorgung zu ersetzen. Zu diesem Zweck plant die GWG die Errichtung einer Solarthermieanlage. Dazu stellt die Gemeinde den Bebauungsplan "Solarthermieanlage I" auf. Neben der Notwendigkeit zur Umstellung der gemeindlichen Wärmeversorgung zieht die Stilllegung des Kraftwerks Staudinger eine Umstrukturierung zur Nachnutzung des Kraftwerkgeländes nach sich. Zur Neuausrichtung der städtebaulichen Ordnung führt die Gemeinde derzeit ein Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan durch. Die vorgesehenen gewerblichen Folgenutzungen auf dem ehemaligen

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Kraftwerksgelände Staudinger, u.a. ist die Ansiedlung eines Rechenzentrums vorgesehen (siehe dazu auch die 1. Änderung des RPS/RegFNP 2010 "Gewerbegebiet an der Limesbrücke", abschließende Beschluss im November 2021 in der Verbandskammer), und der wesentlich erhöhte Energiebedarf im Rhein-Main-Gebiet insgesamt erfordern eine erhöhte Bereitstellung von Stromenergie. Zusätzlich erfordert die bundesweite Umstellung der Energiebereitstellung im Zuge der Energiewende eine umfangreiche Erneuerung und erhebliche Erweiterung des hier bestehenden Umspannwerkes. Diese erhöhte Strombereitstellung muss durch die Fa. Tennet erfolgen. Zur Ertüchtigung und Erweiterung des bestehenden Umspannwerks stellt die Gemeinde daher den Bebauungsplan "Auf dem Mittelfeld" auf. Ziel des Vorhabens ist somit die Umstellung auf eine nachhaltige, auf der Nutzung von erneuerbaren Energien gestützte Wärmeversorgung der Gemeinde Großkrotzenburg durch die Nutzung von Solarthermie sowie die Sicherstellung der Energieversorgung inner- und außerhalb der Gemeinde durch die Ertüchtigung und Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes. Zukünftig könnten rund die Hälfte der Haushalte der Gemeinde durch die geplante Solarthermieanlage versorgt werden. Die Ertüchtigung und Erweiterung des Umspannwerkes gewährleisteten zudem eine an die neuen Anforderungen angepasste Energieversorgung der Region, die insbesondere auf den steigenden Energiebedarf sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zurückzuführen seien. Das Vorhaben trage laut Angaben der Betreiber und deren Planer somit auch zur CO2-Einsparung bei.

Durch Versiegelung, Überbauung und Grünflächengestaltung sind Auswirkungen für Boden und Fläche (Flächenverlust, Funktionsverlust natürlicher Böden), Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust), Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung) und Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes) zu erwarten. Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen können die Auswirkungen minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben. In Teilbereichen ist ggfs. eine Verbesserung der heutigen Umweltsituation zu erwarten, z.B. durch eine ökologisch orientierte Bewirtschaftung in Gebiet C oder die geplante Fernwärmeversorgung über ein emissionsarmes Solarthermie-Kraftwerk.

Die Anfälligkeit der durch die Planung ermöglichten Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen ist nach § 2 Abs.4 BauGB und § 39 Abs.3 UVPG vertieft im nachfolgenden Planungs- und Zulassungsprozess zu behandeln. Auf der Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung wird lediglich die Anfälligkeit bewertet, die sich aus der Darstellung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen gemäß § 5 Abs.1 BauGB ergibt. Es besteht ein Risiko insbesondere für die menschliche Gesundheit durch Unfälle auf der vorbeiführenden Straße und der Bundeswasserstraße Main. Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines solchen schweren Unfalles wird als gering eingeschätzt.

Flächenausgleich:

Ein Flächenausgleich ist nicht erforderlich, da es sich bei der geplanten Nutzung um "Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung" handelt, für die gemäß des Beschlusses Nr. 182 der Verbandskammer vom 11.12.2019 zur Drucksache Nr. IV-2019-70 kein Flächenausgleich gemäß der Flächenausgleichsrichtlinie zur Drucksache Nr. III-2015-26 erbracht werden muss.

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung

Die Gemeinde Großkrotzenburg muss aufgrund der geplanten Stilllegung des Kraftwerks Staudinger ihre Wärmeversorgung umstellen. Damit einher gehen Planungen zur gewerblichen Nachnutzung des Staudinger-Areals, die voraussichtlich einen erhöhten Strombedarf verursachen (u.a. Rechenzentrum). Die beschriebenen Entwicklungen sollen u.a. durch die Errichtung einer Solarthermieanlage sowie die Ertüchtigung und Erweiterung des in diesem Bereich bereits bestehenden Umspannwerks ermöglicht werden. Die hierzu von der Gemeinde beschlossene Neuaufstellung der Bebauungspläne Nr. 31 "Solarthermieanlage I" und Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" erfordert eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans. Das Gebiet A (ca. 0.7 ha) im Südwesten des Änderungsbereichs dient der Solarthermieanlage, die dort über die vorhandenen Versorgungsflächen hinaus geht. Das Gebiet B zwischen der Fläche des Kraftwerks und der vorhandenen Umspannanlage von rund 9,1 ha soll zukünftig als "Fläche für Versorgungsanlagen" dargestellt werden. Zudem mit dem Gebiet C eine bislang als "gewerbliche Baufläche" dargestellte Fläche von rund 2,5 ha u.a. zur Sicherung der Kompensationsfläche für die Inanspruchnahme eines Vorranggebiets Regionaler Grünzug zukünftig als "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt werden.

Bezüglich des Themas Flächenausgleich wird auf Kapitel A 7 verwiesen.

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Planänderung von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele wurden Prüfkriterien für die Umweltprüfung des RegFNP abgeleitet, die auch in der vorliegenden RegFNP-Änderung angewendet werden. Die Prüfkriterien und die entsprechende Methodik der Umweltprüfung sind im Kapitel 3.1.1 (Umweltprüfung allgemein) des Umweltberichts zum RPS/RegFNP 2010 erläutert. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Einhaltung bestimmter Umweltschutzziele - wie z.B. von Grenzwerten beim Immissionsschutz - im Regelfall noch nicht genau geprüft werden kann, da in diesem Planungsstadium meist noch keine detaillierten Angaben zur späteren Nutzung vorliegen.

Wie die genannten Ziele im konkreten Fall der vorliegenden Planänderung berücksichtigt werden, ist in Kapitel B 2. Umweltauswirkungen und den diesem zu Grunde liegenden Datenblättern zur Umweltprüfung erläutert (siehe auch Kap. B 3.1 Prüfverfahren).

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. (§ 1 BBodSchG)

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 BImSchG)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. (§ 50 BlmSchG)

KSG - Bundes-Klimaschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. (§ 1 KSG)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

Zwecke dieses Gesetztes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten zu schützen.

Dazu zählen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (§ 1 BNatSchG)

HAltlBodSchG - Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetztes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. (§ 1 HAltlBodSchG)

HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz

Zweck dieses Gesetztes ist es, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden. (§ 1 HDSchG)

WHG - Wasserhaushaltsgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. (§ 1 WHG)

BauGB - Baugesetzbuch

Zweck dieses Gesetztes ist es, die Aufgaben der Bauleitplanung zu regeln. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 BauGB)

Landschaftsplan

Zu den Aussagen des Landschaftsplanes wird auf Kapitel A 6 verwiesen.

Flächenausgleichsrichtlinie des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Die Flächenausgleichsrichtlinie soll einen nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden dauerhaft gewährleisten und den Flächenverbrauch im Gebiet des Regionalverbandes angemessen steuern (Beschluss Nr. III-223 der Verbandskammer vom 29.04.2015 zur Drucksache Nr. III-2015-26, geändert durch Beschluss Nr. IV-182 der Verbandskammer vom 11.12.2019 zur Drucksache Nr. IV-2019-70).

B 2. Umweltauswirkungen

B 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Gebiet A

Das Gebiet besteht aus ruderalen Wiesenflächen, die von einem befestigten Weg durchquert werden. In der nordwestlichen Ecke befindet sich ein Hochspannungsmast, dessen Fundamente teilweise in den Geltungsbereich hineinragen. Die dazugehörende Stromleitung verläuft über den nördlichen Teil des Plangebietes.

Gebiet B

Das Gebiet besteht aus einer Mischung aus Ackerflächen, einem Sportplatz mit zugehöriger Infrastruktur und Flächen mit Ruderalvegetation.

Der östliche Rand wird durch eine Baumreihe begrenzt. Daran schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, in der Mitte unterbrochen durch einen von Bäumen umgebenen mit ruderaler Vegetation bedeckten Platz, an. Im Süden schließt das Gebiet ebenfalls mit Ruderalvegetation und überwucherten Sandhaufen eines ehemaligen Lagerplatzes der benachbarten Containerfirma ab.

Der westliche Teil des Gebietes B besteht, von Nord nach Süd gesehen, aus einem Lagerplatz, baumbestandenen befestigten Parkplatzflächen, einem Tennisplatz mit angrenzendem Gebäude sowie einer weiteren Ackerfläche.

Insgesamt befinden sich 8 Strommasten im Gebiet B, die dazugehörigen Leitungen verlaufen kreuz und quer über die Fläche.

Gebiet C

Das Gebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und besteht überwiegend aus Ackerflächen. Mittig liegt in Nord-Süd-Richtung ein schmaler mit Bäumen bewachsener Streifen. Das ehemals anschließende Grünland wurde der angrenzenden Ackerfläche zugeschlagen. Eine weitere kurze Baumreihe befindet sich am östlichen Rand, zwei Einzelbäume im Westen des Gebietes.

Von der Änderung sind folgende Schutzgebiete betroffen:

Lage in der Wirkzone des FFH-Gebietes "Schifflache bei Großauheim"

Landschaftsschutzgebiet "Hessische Mainauen" (Gebiet A)

festgesetztes Überschwemmungsgebiet Main (Gebiet A)

Lage in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Brunnen Großauheim der Stadtwerke Hanau vom 18.07.1962 (Gebiet B, nördlicher Teil)

Folgende schutzgutbezogene Umweltfaktoren sind relevant:

Boden und Fläche

Gebiet A

- Altablagerung (Altlast) teilsaniert (Deponie f. Schlacke aus MVA Granulatdeponie Kraftwerk Staudinger), ALTIS- Nr. 435.011.000-001.069
- Altablagerung altlastenverdächtig (priv. Dep. f. bes. überwachungs. Abfälle Eisert Altdeponie), ALTIS-Nr. 435.011.000-000.001 südlich des Gebietes
- Versiegelungsgrad >75-90 %
- Bodenart Deposol aus umgelagerten Terrassensedimenten über vorwiegend Sondermüll (Deponiefläche)
- Bewertung der Bodenfunktionen: keine Bewertung
- Gebiet B
- Altablagerung (Altlast) teilsaniert (Deponie f. Schlacke aus MVA Granulatdeponie Kraftwerk Staudinger), ALTIS- Nr. 435.011.000-001.069
- Versiegelungsgrade der Flächen: im nördlichen und südlichen Bereich <10 % (Ackerflächen), im mittleren Bereich zwischen 10% (Deponiefläche), 25-50% (Tennisplatz) und 90 % (Straßenflächen, Parkplatz)
- Bodenarten: im Norden Parabraunerden aus Hochflutsanden über Parabraunerden, im Süden Braunerden aus Terrassensanden. In der Mitte Deposol aus umgelageren Terrassensedimenten über vorwiegend Sondermüll (Deponiefläche), Allosol aus umgelagerten Terrassensedimenten, stellenweise Flugsand (Tennisplatz), Technosol aus vorwiegend technogenem Material (Parkplatz- und Straßenflächen)
- Bewertung der Bodenfunktionen für die Planung: überwiegend gering, mit mittlerem Ertragspotenzial, geringer Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen; im Norden mittel, mit hohem Ertragspotenzial, mittlerer Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen; Tennisplatz und angrenzende Bereiche nicht bewertet
- Ackerzahlen in den bewerteten Bereichen im Süden >25 bis <45 und >45 bis <65 im Norden
- Gebiet C
- Keine Hinweise auf Altflächen im Gebiet
- Versiegelungsgrad <10% (Ackerland)
- Bodenarten im Norden: Parabraunerden aus Hochflutsanden über Parabraunerden, im Süden: Braunerden aus Terrassensanden
- Bewertung der Bodenfunktionen: gering, bei mittlerem Ertragspotenzial und geringer Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen
- Ackerzahlen im westlichen Teil >45 bis <50, im östlichen Teil >35 bis <40
- keine Erosionsgefährdung

Wasser

- Gebiete A bis C
- keine Oberflächengewässer vorhanden
- Gebiete A und B
- überwiegende Lage in der HQ-extrem-Überflutungsfläche laut Hochwassergefahrenkarte
- Gebiet A
- Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains, jedoch nicht innerhalb der HQ-100-Überflutungsfläche laut Hochwassergefahrenkarte
- Laut Aussage des Regierungspräsidiums Darmstadt wurde mit Sanierung und Abdeckung der Granulatdeponie das Gelände soweit erhöht, dass keine Betroffenheit bei einem HQ 100 mehr zu erwarten ist.
- Vorhandensein von zwei Grundwassermeßstellen
- Gebiet B

- nördlicher Teil: Lage in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Brunnen Großauheim
- gesamtes Gebiet: hohe Grundwasserneubildung und hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers
- Gebiet C
- hohe Grundwasserneubildung und hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers

Luft und Klima

• Gebiete A bis C

hohe Relevanz für den Kaltlufthaushalt (Klimawirksame Fläche mit hoher bis sehr hoher Bedeutung / Luftleitbahn mit sehr gutem, reliefunterstützten Kalt- und Frischluftabfluss Richtung Main)

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

 In den parallelen Bebauungsplanverfahren fanden 2021 Erfassungen der Tier- und Pflanzenwelt statt. Untersucht wurden neben den Biotoptypen die Vögel, Reptilien und Fledermäuse. Andere Tierarten sind aufgrund der Lebensraumausstattung nicht zu erwarten. In allen drei Gebieten wurden 25 Brutvogelarten, Mauereidechsen und Fledermäuse erfasst.

Gebiet A

- Lage im Landschaftsschutzgebiet Hessische Mainauen
- rechtsverbindliche Kompensationsfläche (Rekultivierung) geplant
- Funktion als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse (ruderale Wiesenstrukturen)

Gebiet B

- Lage in der Wirkzone des FFH-Gebietes "Schifflache bei Großauheim"
- rechtsverbindliche Ausgleichsflächen (ca. 0,5 ha) im nordwestlichen Bereich
- Vorkommen von Gehölz-, Höhlen- und Nischenbrütern
- Brutvogelarten mit ungünstig/schlechtem Erhaltungszustand: Bluthänfling, Kuckuck; im westlichen Teil des Gebietes zusätzlich Gelbspötter, im östlichen Teil Gartenrotschwanz
- Brutvogelarten mit ungünstig/unzureichendem Erhaltungszustand: Haussperling, Stieglitz; im westlichen Bereich des Gebietes zusätzlich Pirol und Weidenmeise, im östlichen Goldammer
- im Nordwesten Nachweis von Mauereidechsen
- Vorkommen von Fledermäusen wahrscheinlich, Sommer- und Zwischenquartiere in Gebäuden möglich, Winterquartier nicht auszuschließen
- Gebiet C
- Nachweis des Steinkauzes unmittelbar südlich des Gebietes (Brutröhre), Vorkommen im Gebiet wahrscheinlich
- Vorkommen von Fledermäusen wahrscheinlich, jedoch ohne Winterquartiere im Gebiet

Landschaft

Gebiete A bis C

- Lage im Landschaftsraum "Untermainebene mit Hanau"
- Landschaftsbild vorbelastet durch die sehr großen Bauten des noch bestehenden Kraftwerkes
- geringer Erholungswert aufgrund der mit technischen Bauwerken überprägten Umgebung
- Verlauf des "Main-Radweges" entlang der östlichen Grenze von Gebiet B

 Erholungsnutzung im Bereich des Tennisplatzes (Gebiet B) und für die Feierabenderholung, Spaziergänge entlang der Feldwege im landwirtschaftlich geprägten Bereich (Gebiet C)

Mensch und seine Gesundheit

- Gebiete A bis C
- Lage im Bereich elektromagnetischer Felder von Hochspannungsfreileitungen >= 110 KV
- Explosions-, Brand- und Vergiftungsrisiko bei Unfällen auf der angrenzenden Trasse der Bundeswasserstraße und / oder Havarie der Kraftwerks- oder Umspannanlagen (dies gilt ebenso für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt).
- Ein Schallgutachten wird zur Entwurfsfassung der Bebauungspläne vorgelegt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

- Gebiet A
- keine Hinweise auf Vorhandensein von Bodendenkmalen
- Gehiet B
- Bodendenkmal (Siedlung/Gräber verschiedener Zeitstellungen, Verkehrswege) im Nordwesten
- Gebiet C
- Bodendenkmal (Vorgeschichtliches Grab/Gräberfeld im Osten, Verkehrswege entlang der nördlichen Grenze)
- Baudenkmal mit Fernwirkung (Schleusengehöft)

B 2.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Auswirkungen der bisherigen Planung

Gebiet A

Durch die bisherige Planung "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Vielmehr kann von einer Verbesserung des derzeitgen Zustands durch ökologisch orientierte Nutzungen ausgegangen werden.

Gebiet B

Durch die bisherige Planung sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante Nutzung entspricht weitgehend der derzeitigen Nutzung der Planfläche (Landwirtschaft bzw. Grünflächen (Sport)).

Gebiet C

Durch die bisherige Planung sind durch Versiegelung und Überbauung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Bauflächen folgende Auswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust / Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer-, Kühl- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Verdichtung, Vegetationsänderung .
- Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- Belastung der Anwohner durch Lärm und sonstige Emissionen eines Gewerbegebietes
- Verlust eines Bodendenkmals

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Auswirkungen der Planänderung

Gebiet A

Durch die Planänderung sind durch Versiegelung und Überbauung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Verlust von bisher unversiegelten Flächen durch Versiegelung und Überbauung.
- Die ehemalige Granulatdeponie des Kraftwerks Staudinger wurde gesichert und abgedeckt und somit die Umsetzung der Planung ermöglicht.

Diese Auswirkungen stellen einen möglichen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG, KSG, BNatSchG, HAltlBodSchG und BauGB dar.

- Einschränkung des Hochwasserretentionsraums insbesondere bei Extremhochwasser, jedoch laut Aussage des RP kein Eingriff in das Überschwemmungsgebiet des Mains Diese Auswirkungen stellen einen möglichen Konflikt mit den Zielen des WHG und BauGB dar.
- Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BlmSchG, KSG, BNatSchG und BauGB dar.
- Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
- Inanspruchnahme einer Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes "Hessische Mainauen" Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.
- weitere Veränderung des Landschaftsbildes Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.

Für die Schutzgüter "Mensch und seine Gesundheit" sowie "Kultur- und sonstige Sachgüter" sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Gebiet B

Durch die Planänderung sind durch Versiegelung und Überbauung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannwerk folgende Auswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust / Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filter und Kühlfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Auftrag, Umlagerung, Verdichtung, Rodung
- Die ehemalige Granulatdeponie des Kraftwerks Staudinger wurde gesichert und abgedeckt und somit die Umsetzung der Planung ermöglicht.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt bzw. möglichen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG, BImSchG, HAltlBodSchG und BauGB dar.

- Einschränkung des Hochwasserretentionsraums im Fall eines Extremhochwassers in einem Teil des Plangebietes durch Gebäude bzw. technische Einrichtungen
- Reduzierung der Grundwasserneubildung

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des WHG und BauGB dar.

- Eine Gefährdung des Wasserschutzgebietes ist bei Einhaltung der Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung auszuschließen.
- Die ausreichende Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie die Abwasserentsorgung kann gemäß der Aussagen im Bebauungsplan über die Kreiswerke Main-Kinzig sichergestellt werden.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Großkrotzenburg

Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen
 Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BlmSchG, KSG, BNatSchG und BauGB dar.

- Verlust / Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
- Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten.
- Verlust von wertvollen Biotopen insbesondere Baum- und Gebüschbeständen und somit Lebensräumen für dort vorkommende Arten, wovon auch streng geschützte Arten betroffen sind.
- Vegetationsflächen- und Funktionsverluste mit Zerschneidungs- und Barrierewirkung für folgende naturschutzfachlich relevanten Artenvorkommen: Bluthänfling, Kuckuck, Gelbspötter, Gartenrotschwanz, Haussperling, Stieglitz, Pirol, Weidenmeise, Goldammer und Mauereidechse
- Im Änderungsgebiet liegt eine rechtsverbindliche Ausgleichsfläche.
- Ein im parallelen Bebauungsplanverfahren erstellter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz der streng geschützten Arten (Bluthänfling, Stieglitz, Gartenrotschwanz, Steinkauz, Haussperling, Mauereidechse) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. "CEF"-Maßnahmen) erforderlich sind. Diese sind innerhalb der Planfläche sowie auf externen Ausgleichsflächen vorgesehen.
- Durch die Umsetzung der genannten und weiterer Artenschutzmaßnahmen kann gemäß den Ergebnissen der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan-Vorentwurf das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten.

- weitere sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes
- Verlust von für die Naherholung genutzten Freiflächen (Tennisplatz) Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.
- Das Rad- und Fußwegenetz bleibt für die Naherholung erhalten.
- Erhöhung der Belastung der Bewohner / Anwohner / Nutzer durch noch nicht genau quantifizierte Lärmemissionen (Aspekt wird im weiteren Verfahren ergänzt)
- Belastung der Bewohner / Nutzer durch elektromagnetischer Felder von Hochspannungsfreileitungen >= 110 KV und Umspannanlagen Belastung der Bewohner / Anwohner / Nutzer durch Lichtemissionen

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG und BauGB dar.

- mögliche Beeinträchtigung / Verlust eines Bodendenkmals Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des HDSchG und BauGB dar.

Gebiet C

Durch die Planänderung sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante Nutzung entspricht der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes. Ggfs. ist eine Verbesserung der Situation durch Maßnahmen im Rahmen der ökologisch bedeutsamen Flächennutzung zu erreichen.

Bei Realisierung der Planung werden voraussichtlich während der Bau- und Betriebsphase Abfälle (u.a. Erdaushub, sonstige Baustellenabfälle) und Abwasser anfallen sowie Emissionen wie z.B. Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht entstehen. Art und Menge und der ordnungsgemäße Umgang mit anfallenden Stoffen sowie der Umfang der aus möglichen Emissionen resultierenden Belästigungen kann in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht detailliert beschrieben und quantifiziert werden. Sie sind im Rahmen der verbindlichen

Bauleitplanung zu ermitteln. Aussagefähige Regelungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen, ggfs. auch zur Betriebsphase des Vorhabens, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Baugenehmigung zu treffen.

Für das Plangebiet sind gemäß dem heutigen Kenntnisstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in Bezug auf die Gebiete A und B kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben im Umfeld erkennbar. Das auf benachbarten Flächen des Kraftwerksstandortes durchgeführte 1. Änderungsverfahren des RPS/RegFNP 2010 "Gewerbegebiet an der Limesbrücke" soll hier die Ansiedlung eines bzw. mehrerer Rechenzentren sowie weiterer moderner gewerblicher Nutzungen ermöglichen. Weitere Bodenversiegelungen und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden mit dem aktuellen 2. Änderungsverfahren "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I" vorbereitet. Die neuen Planungen befinden sich im unmittelbaren Anschluss an das ehemalige Kraftwerk Staudinger und das bestehende Umspannwerk. Die Böden sind z.T. sanierte Deponiestandorte oder bereits durch andere Nutzungen überformt. Somit ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Anlagen sich in die derzeit und auch künftig durch massive technische Bauwerke geprägte Landschaft einfügen werden und durch die zusätzlich zu erwartenden Synergieeffekte innerhalb des gesamten Komplexes "Staudinger" die kumulierende Wirkung gemildert wird.

Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima, deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wie z.B. höhere Anzahl von heißen Sommertagen, Zunahme von Starkregenereignissen, heftigen Stürmen sowie zu den eingesetzten Techniken und Stoffen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur sehr allgemein getroffen werden. Genauere Angaben sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist in der Flächennutzungsplanung wegen der Beschränkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und der auf dieser Planungsstufe meist noch relativ unbestimmten Planung nur allgemein möglich. Für die Kompensation der geplanten Eingriffe, die nicht in den Bauflächen selbst untergebracht werden können, weist der RPS/RegFNP 2010 die Ökologisch bedeutsame Flächennutzung aus. Abgleitet aus dem Biotopverbundsystem der kommunalen Landschaftspläne, sind dies Gebiete, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind. Eine Konkretisierung der Einzelflächen sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hierfür bieten die Landschaftspläne und landschaftsplanerischen Gutachten detaillierte Maßnahmenplanungen. Neben dem Biotopverbundsystem bietet auch die Realisierung des Regionalparks Möglichkeiten zur Kompensation.

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sind gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kompensieren. Der Regionale Flächennutzungsplan kann auch hierfür lediglich eine Rahmensetzung treffen - z.B. über die Darstellung der "Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung". Die konkrete Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen selbst ist im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Fachplanung zu leisten. Dafür geeignet sind insbesondere Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad, wobei zwischen Eingriff und Ausgleich kein räumlicher Zusammenhang bestehen muss (s. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): "Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" bzw. Hessische Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2019): Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB").

FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Die Natura 2000-Gebiete bilden das europäische Schutzgebietsnetz und umfassen die im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Vorprüfung (Prognose) zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die vorliegende Planung liegt innerhalb des 1000 m-Radius des FFH-Gebietes "Schifflache bei Großauheim", somit ist eine FFH-Vorprüfung zu erstellen. Die Vorprüfung kam zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten durch die Planung ausgeschlossen werden können (siehe Angaben im Formblatt zur FFH-Vorprüfung im Anhang).

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegen wirken. Das sind im Wesentlichen:

Gebiete A und B

- Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, bislang unbekannte Altablagerungen, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich u. U. um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um Gefährdungen zu vermeiden, sind bei neu entdeckten Bodenverunreinigungen unverzüglich die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- Um sicherzustellen, dass keine Bodendenkmäler beeinträchtigt und/oder zerstört werden, wurde ein entsprechender Hinweis in die Bebauungspläne aufgenommen, dass bei Erdarbeiten ggf. auftretende Bodenfunde unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen sind.
- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampfdrucklampen, LED-Leuchtmittel) mit vollständig geschlossenem Lampengehäuse, um ein Anlocken von Insekten zu vermeiden bzw. Verluste zu minimieren.
- ökologische und ggfs. bodenkundliche Baubegleitung
- Minimierung der Neuversiegelung
- hochwasserangepasste Bauweise um Schäden an Bauwerken oder Bauteilen zu vermeiden
- zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung und Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.10-28/29.02 bzw. 01.03-30.10)

Gebiet A

- Sicherung und Erhalt der beiden vorhandenen Grundwassermessstellen
- Berücksichtigung des von der Planung betroffenen Landschaftsschutzgebietes mit dessen Ge- und Verboten; ggfs. Entlassung aus dem Landschaftsschutz auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anstreben

Gebiet B

 Bei Baufeldfreimachung insbesondere im Winterhalbjahr Kontrolle von Baumhöhlen und Gebäuden auf Quartiere von Fledermäusen und ggfs. Durchführung geeigneter Sicherungsmaßnahmen

- Erhalt der gehölzbestandenen Böschung im Norden zum Schutz der Mauereidechsen
- Vor Beginn der Rodungsarbeiten Kontrolle auf Vorhandensein von Mauereidechsen, ggfs. Absammeln der Tiere und Errichtung eines Schutzzaunes zur Verhinderung einer Neubesiedelung
- Erhalt des Gehölzbestandes im Südwesten zum Schutz der dort vorkommenden Vogelarten
- Meldung ggfs. vorkommender geschützter Arten an die zuständige Naturschutzbehörde
- Festsetzungen für CEF-Maßnahmen, u.a. Ausgleich für Brutbiotope für Bluthänfling und Stieglitz; Ausgleich für Brutbiotope und Nahrungsflächen für Gartenrotschwanz und Steinkauz; Anbringen von geeigneten Fledermauskästen; Nistkästen für den Haussperling, Anlage strukturreicher Flächen (Steinriegel auf blütenreicher warmer Fläche) im Umfeld für Mauereidechsen
- Gebiet C
- Erhalt von drei alten Obstbäumen am Schmalen Weg (evtl. bereits gerodet)
- Extensivierung der Bewirtschaftung im Sinne der ökologisch bedeutsamen Flächennutzung

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorhandene Infrastruktur und das bestehende Umspannwerk müssen gemäß Netzausbauverpflichtung genutzt werden.

Für die in den Gebieten A und B geplanten Nutzungen ergeben sich hieraus Synergieeffekte mit der bereits vorhandenen Infrastruktur und die unmittelbare Nähe zum ehemaligen Kraftwerk Staudinger und dessen Nachfolgenutzungen. Für diese Nachfolgenutzungen wurde schon die 1. Änderung des RPS/RegFNP 2010 "Gewerbegebiet an der Limesbrücke" für das Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg durchgeführt und der abschließende Beschluss im November 2021 in der Verbandskammer gefasst. Die Nach- bzw. Umnutzung eines vorbelasteten Standortes entspricht den Zielen des Bodenschutzes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Darüber hinaus wird voraussichtlich nur ein geringer Flächenanteil in den Gebieten A und B versiegelt. Gebiet C bleibt unversiegelt.

Da alle Umspannwerke in naher Zukunft erweitert und/oder erneuert werden müssen, stehen keine Alternativen im Bereich anderer Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung zur Verfügung. Auch in Großkrotzenburg selbst sind aufgrund der landschaftlichen und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen keine geeigneten Flächen vorhanden.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das für die vorliegende Planänderung verwendete Verfahren zur Umweltprüfung ist hinsichtlich Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik weitgehend identisch mit dem Prüfverfahren zum Umweltbericht des RPS/RegFNP 2010. In der Planänderung kommen insbesondere die darin unter 3.1.1 und 3.1.2 beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Vorprüfung der Natura 2000- bzw. FFH-Verträglichkeit zur Anwendung. Das Verfahren wurde ergänzt um Aussagen zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und um eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.

Für die Einzelprüfung wird ein GIS-basiertes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium verwendet, mit dem alle relevanten Umweltbelange automatisiert ermittelt werden können.

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Anhand von über 50 Umweltthemen werden dabei die Auswirkungen der Planänderung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Landschaft / landschaftsbezogene Erholung, Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen zwischen diesen analysiert. Zu den Umweltthemen zählen sowohl meist gebietsbezogene Angaben zu hohen Umweltqualitäten, die negativ oder positiv beeinflusst werden können als auch vorhandene Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil der Umweltthemen ist zusätzlich mit rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können (z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete). Für einzelne Umweltthemen wurden so genannte "Erheblichkeitsschwellen" definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der automatisierten Umweltprüfung werden in einem "Datenblatt zur Umweltprüfung" dargestellt. Sie sind die Grundlage für die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung in Kapitel B 2 des Umweltberichts.

Das Datenblatt kann beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird auf den ersten Prüfschritt (FFH-Vorprüfung oder - Prognose) begrenzt. In der FFH-Vorprüfung erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000 Gebietes durch die Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Vorprüfung ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Flächennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist im Regelfall eine weitere Vorprüfung ausgehend von Wirkfaktoren der dann konkretisierten Planung durchzuführen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind folgende Schwierigkeiten aufgetreten:

Einzelne Umweltbelange können wegen zu kleinmaßstäblicher Datengrundlagen und mangels Kenntnis der im Einzelnen geplanten Vorhaben nur in sehr allgemeiner Form behandelt werden. Dies betrifft Aussagen

- zur Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung,
- zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima sowie deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- zu den eingesetzten Techniken und Stoffen und
- zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

Diese Aspekte können erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Vorhaben im Plangebiet im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren genauer benannt werden.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen.

Für den RPS/RegFNP 2010 wurde dazu ein Konzept für ein Monitoring entwickelt, das in Kapitel 3.2 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschrieben ist. Die mit der vorliegenden Planänderung verbundenen Umweltauswirkungen fließen in dieses Monitoring mit ein.

B 3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Durch Versiegelung, Überbauung und Grünflächengestaltung sind Auswirkungen für Boden und Fläche (Flächenverlust, Funktionsverlust natürlicher Böden), Wasser (Reduzierung der

 Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Großkrotzenburg Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust), Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung) und Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes) zu erwarten.

Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen können die Auswirkungen minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben. In Teilbereichen ist ggfs. eine Verbesserung der heutigen Umweltsituation zu erwarten, z.B. durch eine ökologisch orientierte Bewirtschaftung in Gebiet C oder die geplante Fernwärmeversorgung über ein emissionsarmes Solarthermie-Kraftwerk.

B 3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden die Quellen 1 bis 7 und 9 bis 12 herangezogen.

Verzeichnis der verwendeten Quellen

[1]	Datenblätter der Strategischen Umweltprüfung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
	abgerufen am 07.12.2021

- [2] Luftbild 2019
- [3] Luftbild google maps (Dezember 2021)
- [4] Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 31 "Solarthermieanlage I" der Gemeinde Großkrotzenburg mit Umweltbericht und Landschaftsplan
 Planungsgruppe Thomas Egel, Langenselbold (April 2021)
- Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" mit Umweltbericht und Landschaftsplan der Gemeinde Großkrotzenburg
 Planungsgruppe Thomas Egel, Langenselbold (Juni 2021)
- [6] Artenschutzgutachten Bebauungsplan ,Solarthermieanlage I' in Groß-Krotzenburg BfL Heuer & Döring, Wiesbaden (August 2021)
- [7] Artenschutzgutachten Bebauungsplan 'Auf dem Mittelfeld' in Groß-Krotzenburg BfL Heuer & Döring, Wiesbaden (September 2021)
- [8] Landschaftsplanerisches Gutachten der Gemeinde Großkrotzenburg Büro Dipl. Ing. Volker W. Gürtler, Landschaftsplaner, Stadtplaner, Gartenarchitekten Oktober 2003
- [9] Recherche zur AltlastensituationBüro Plejades, Griesheim (Juni 2021)
- [10] Antrag der Gemeinde Großkrotzenburg auf Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 2 HLPG aus Anlass der Änderung des RegFNP sowie der Aufstellung der Bebauungspläne "Solarthermieanlage I" und "Auf dem Mittelfeld" / Beschluss (September 2021)
- [11] Antrag auf Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes Frankfurt/Rhein-Main 2010
 - für den Bereich der Bebauungspläne "Solarthermieanlage I" und "Auf dem Mittelfeld" der Gemeinde Großkrotzenburg
 - Planungsgruppe Egel, Langenselbold (Juli 2020)
- [12] Koordinierte Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 "Solarthermieanlage I" der Gemeinde Großkrotzenburg (Juli 2021)

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)	Regionalverband
Nr.: 5919-304 Schilflache bei Großauheim	FrankfurtRheinMain

1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

2. Beschreibung der Planung

2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung – Umspannstation, geplant	Nr.:	B - Zw. den Versorgungsflächen
Kommune(n):	Großkrotzenburg	Fläche [ha]:	9,1

2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

2.2 Whitaktoren, die von der Flanding dasgenen kommen	
1-1 Überbauung / Versiegelung	
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	
4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	
5-1 Akustische Reize (Schall)	
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	
5-3 Licht	
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)	

3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

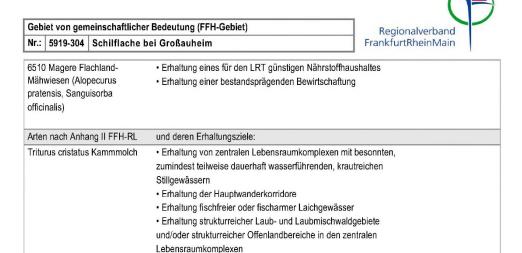
Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung, Trumpler & Demuth-Birkert 2004		
Fläche [ha]:	61,3	Anzahl der Teilflächen: 1	
Kurzcharakteristik:	des Mains, der sich über einem knapp 3 km la und sich bis etwa 4,5 m Tiefe in die dort beste eingeschnitten hat.	bilden Waldflächen. Im Süden ist ein größerer ichen mit eingestreuten Gehölzstrukturen. Im ere Grünlandfläche, im westlichen eine junge Wald eingenommen. in Erlenbruchwald, der sich in der vermoorten – von den Offenlandbereichen abgesehen – bige von Bruchwald, Röhrichten und	
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:		

10.12.2021 S. 1/2

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung: keine [ha] kleinster Abstand: ca. 870 m

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet werden durch die in 870 m entfernte Planung nicht erfolgen. Eine Bebauung und Versiegelung sowie eine Veränderung der Biotopstrukturen erfolgen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und berühren dabei nicht die Fläche des FFH-Gebietes selbst.

Bau-, anlagen- sowie betriebsbedingte Störungen (Barrieren/ Fallen/ Mortalität), akustische Reize, Bewegung, Deposition und Licht sind aufgrund der Entfernung sowie der Vorbelastung durch die zwischen der Planung und dem FFH-Gebiet gelegenen Straße nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes auszulösen.

Die ackerbaulich genutzten Flächen, Gebäude, Bäume, Wiesen und das Straßenbegleitgrün, welche das Schutzgebiet von der Eingriffsfläche trennen, dienen weiterhin als Puffer gegenüber den genannten Wirkfaktoren.

Die der Planung am nächsten liegenden Flächen innerhalb des FFH-Gebietes enthalten keine Vorkommen des Lebensraumtyps 6510. Der nächste LRT befindet sich in über 1km Entfernung hinter einer Bahnlinie.

Das Vorkommen des Kammmolches wird durch die Planung aufgrund der Entfernung nicht berührt. Die von dem Eingriff ausgehenden Wirkfaktoren sind nicht geeignet die Lebensraumkomplexe, Hauptwanderkorridore oder Stillgewässer zu beeinträchtigen.

Damit können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes insgesamt ausgeschlossen werden.

6. Ergebnis FFH-VP erforderlich X

7. Literatur

Trumpler, K., Demuth-Birkert, M. (2004): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet 5919-304 "NSG Schilflache bei Großauheim", Hanau

10.12.2021 S. 2/2